



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Erdkabel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 14.09.2006 einstimmig beschlossen,

„... dass neue[n] Hochspannungskabel[n] als Erdkabel, wo dies technisch machbar und wirtschaftlich vertretbar ist, der Vorrang eingeräumt werden sollte ...“

(Schleswig-Holsteinischer Landtag, Bericht und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses, *Priorität für Erdkabel beim Ausbau der Stromnetze in Schleswig-Holstein*, Drucksache 16/946 v. 07.09.2006 in Verbindung mit: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 16/38 v. 14.09.2006, S. 2726).

Seit dem 17. Dezember 2006 ist das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren von Infrastrukturvorhaben (vgl. BGBl. 2006 I, Nr. 59, v. 16.12.2006, S. 2833 - 2853) in Kraft. In Art. 7 Nr. 6 dieses Gesetzes heißt es in § 43

„... Für Hochspannungsleitungen mit einer Nennleistung von 110 Kilovolt im Küstenbereich von Nord- und Ostsee, die zwischen der Küstenlinie und dem nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt, höchstens jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als 20 Kilometer[n] von der Küstenlinie landeinwärts verlegt werden sollen, kann ergänzend zu Satz 1 Nr. 1 auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. ...“

(BGBl. 2006 I, Nr. 59, v. 16.12.2006, S. 2847).

1. Ist die o. a. Vorschrift aus § 43 Energiewirtschaftsgesetz für die als notwendig erachteten 110-kV-Leitungen Breklum-Flensburg, Heide-Pöschendorf und/oder Göhl-Lübeck einschlägig?

Bei der Regelung des Artikel 7 Nr. 6 (§ 43 EnWG) Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, aus der sich keinerlei Eingriffsmöglichkeiten für eine Planfeststellungsbehörde ergibt, etwa ein Erdkabel vorzuschreiben.

Die Regelung ermöglicht den Netzbetreibern lediglich, auch für Erdkabel, die zwischen der Küstenlinie der Nord- und Ostsee und dem Netzanschlusspunkt, höchstens jedoch 20 Km landeinwärts, verlegt werden sollen, ein Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Die Möglichkeit, das Stromnetz auch über Erdkabel auszubauen, bestand indes nach der zuvor bestehenden allgemeinen Rechtslage ohnehin.

Räumlich betrachtet, befindet sich die geplante 110-kV-Trasse Lübeck-Göhl vollständig in dem Bereich 20 Kilometer von der Küstenlinie landeinwärts. Die Trasse Breklum-Flensburg liegt bis auf einen etwa 2 Kilometer breiten Abschnitt innerhalb des definierten Küstenbereiches. Die Trasse Heide-Pöschendorf liegt größtenteils außerhalb des definierten Küstenbereiches.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Vorschrift werden zurzeit unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Regelung für alle Leitungsbauvorhaben der 110-kV-Ebene im Küstenbereich gelte (Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Neuregelung zur Verlegung von Erdkabeln und Kosten des Anschlusses von Windparks auf See an das Höchstspannungsnetz“ - BT-Drs. 16-3781). Dies erbringt indes keine Entscheidungsklarheit in Richtung Erdkabel. Der Übertragungsnetzbetreiber E.ON Netz sieht hingegen die Anwendbarkeit auf Leitungsbaumaßnahmen, die der Ableitung von Windstrom aus Offshore Windparks dienen, beschränkt. Diese Auffassung wird damit begründet, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes die Küstenlinie Ausgangspunkt der Leitung sein müsse. Dies trifft nach Auffassung der E.ON Netz lediglich auf die Netzanbindung von Offshore Windparks zu. Inwieweit § 43 Satz 3 EnWG somit für die in Schleswig-Holstein geplanten Leitungsbaumaßnahmen einschlägig ist, bleibt zu klären.

Wenn ja, was folgert die Landesregierung hieraus für die Planung und den Bau dieser Trassen jeweils bezüglich der Entscheidung für eine Freileitung oder für ein Erdkabel?

Wie bereits in der Antwort zur ersten Teilfrage gesagt, handelt es sich bei der Regelung um eine Kann-Bestimmung. Die Entscheidung, welche Leitungsbaualternative gewählt wird, obliegt mithin allein dem zuständigen Netzbetreiber. Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus weiterhin für die zügige Durchführung der Genehmigungsverfahren ein.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur ersten Teilfrage verwiesen.

2. Wurden für die als notwendig erachteten 110-KV-Leitungen Breklum-Flensburg, Heide-Pöschendorf und/oder Göhl-Lübeck bereits Anträge auf Genehmigung der Infrastrukturvorhaben eingereicht?

Bislang wurde lediglich für die Trasse Breklum-Flensburg der Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Wenn ja, wann und für welchen Leitungstyp (Freileitung oder Erdkabel) wurden die Anträge jeweils gestellt und wann sollen nach Schätzung der Landesregierung jeweils die Planfeststellungsverfahren begonnen bzw. abgeschlossen werden?

Der Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung einer Freileitung auf der Trasse Breklum-Flensburg wurde mit Datum vom 12.12.2005, eingegangen am 15.12.2005, gestellt. Zurzeit werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Anhörungen zur Beteiligung der Betroffenen durchgeführt. Ein konkreter Zeitpunkt, wann das Verfahren abgeschlossen sein wird, kann nicht genannt werden.

Wenn nein, für wann rechnet die Landesregierung jeweils mit entsprechenden Anträgen (für eine Freileitung oder ein Erdkabel)?

Für die Trasse Heide-Pöschendorf prüft der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr zurzeit die Antragsunterlagen zur Errichtung einer Freileitung auf Vollständigkeit. Die Antragstellung durch den Übertragungsnetzbetreiber wird voraussichtlich im März 2007 erfolgen.

Aufgrund der Raumproblematik durch die intensive touristische Nutzung des Kreises Ostholstein wird für die Trasse Lübeck-Göhl zunächst ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Zurzeit werden die Antragsunterlagen zur Errichtung einer Freileitung durch den Antragsteller, die E.ON Netz, vorbereitet.

3. Wie hoch sind bei den als notwendig erachteten 110-KV-Leitungen Breklum-Flensburg, Heide-Pöschendorf und/oder Göhl-Lübeck nach Ansicht der Landesregierung jeweils die zu erwartenden Baukosten für ein Erdkabel bzw. eine Freileitung?

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Zahlen über die zu erwartenden Baukosten vor.

Professor Dr. Brakelmann hat in seiner Stellungnahme - Umdruck 16/972 - zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drucksache 16/710 - im Juli 2006 klargestellt, dass eine Verallgemeinerung beim Vergleich der Kosten nicht möglich ist. Vielmehr müssten die Kosten im Einzelfall geprüft werden. Für ländliche Bereiche hat Professor Dr. Brakelmann die Investitionskosten für Erdkabel bei einer zweisystemigen Ausführung auf ca. 2,5 - 4-mal über den Kosten einer vergleichbaren Freileitung geschätzt.

Für den konkreten Fall der Leitung Breklum-Flensburg hat Professor Dr. Brakelmann in seinem Gutachten „Kostenvergleich alternativer Ausführungen windbedingter Netzverstärkungsmaßnahmen im Hochspannungsnetz in Schleswig-Holstein“ vom Juli 2005 die Mehrkosten für ein kapazitätsgleiches Erdkabel beim

Vergleich der reinen Investitionskosten - je nach angenommenen Kabellieferkosten - mit bis zu 3,9 mal über den Kosten für eine gleichwertige Freileitung beziffert.

4. Was tut die Landesregierung, um einen zügigen und wirtschaftlichen Ausbau der als notwendig erachteten 110-KV-Leitungen Breklum-Flensburg, Heide-Pöschendorf und/oder Göhl-Lübeck im Sinne des o. a. einstimmigen Beschlusses des Landtages voran zu treiben?

Die Landesregierung setzt sich für eine zügige Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren ein.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat Vertreter des Übertragungsnetzbetreibers E.ON Netz und der Gesellschaft für Energie und Oekologie – GEO/Enge Sande, die nach eigenen Angaben im Besitz aller erforderlichen Genehmigungen für ein Erdkabel auf der Trasse Breklum-Flensburg ist, zu einem Gespräch über die Übernahme der voraussichtlichen Mehrkosten für ein Erdkabel durch die betroffenen Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eingeladen. Im Ergebnis haben sich die Teilnehmer darauf verständigt, dass die Gesellschaft für Energie und Oekologie ein neues Angebot zur Übernahme der Mehrkosten für ein Erdkabel auf Basis der vorgelegten Spezifikation des Netzbetreibers vorlegt. Dieses Angebot liegt indes bislang nicht vor.